

# Aus schweizerischen Verbänden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **12 (1920)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeitern erfolgt seitens des Betriebes unter Mitwirkung eines Vertrauensmannes aus der betreffenden Abteilung eventuell unter Zuziehung des Präsidenten des Ausschusses. In strittigen Fällen entscheidet eine aus je drei Vertretern der Arbeiterschaft und der Firma bestehende Kommission, letztinstanzlich dann das zentrale Einigungsamt in Prag. Die Aufnahme von Arbeitern erfolgt einzig durch die paritätische Arbeitsvermittlung für die Metallindustrie.

Die Grösse des Fabrikausschusses richtet sich nach der Grösse des Betriebes. Bis zu 30 Arbeitern wird ein Mitglied gewählt, von 30—100 Arbeitern 3, auf jedes weitere Hundert je eines mehr, bis zu 7 Mitgliedern bei 500 Arbeitern. Darüber entfällt auf je weitere 200 Arbeiter 1 Mitglied, in Betrieben von über 6000 Arbeitern auf je 300. Wahlberechtigt sind alle im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, mit Ausnahme der Lehrlinge. Die Wahl ist geheim. Die Vertrauensleute müssen mindestens ein Jahr im Betrieb beschäftigt sein. Die Sitzungen des Ausschusses finden in Betrieben mit unter 500 Arbeitern ausserhalb der Arbeitszeit statt. Die Mitglieder beziehen von der Firma ein Sitzungsgeld von 4 Kronen. In Betrieben mit über 500 Arbeitern finden die Sitzungen des Ausschusses eine Stunde vor Arbeitsschluss statt, wobei die ausfallende Stunde und ausserdem das Sitzungsgeld von 4 Kr. bezahlt werden. Die Betriebsverwaltung ist verpflichtet, eventuelle Beschwerden sofort zu beantworten und zu erledigen. Für seine Tätigkeit darf ein Vertrauensmann in keiner Weise benachteiligt werden; falls sich seine Entlassung als notwendig erweist, darf sie nur mit Zustimmung des Ausschusses event. des Einigungsamtes erfolgen. Die in Ausübung der Funktion versäumte Arbeitszeit wird dem Vertrauensmann durch die Betriebsverwaltung im Durchschnittslohn entschädigt.

Wenn besondere Beratungen oder Besprechungen, wie zentrale Verhandlungen über Verträge usw., Sitzungen des Einigungsamtes, die Abwesenheit des Vertrauensmannes vom Betrieb notwendig machen, so erhält er sowohl seinen entgangenen Lohn wie auch Reisekosten und Spesen bezahlt. Wenn Parteien vor das Einigungsamt geladen sind, so zahlt der Unternehmer auf alle Fälle die Kosten, ob er nun gewinnt oder verliert.

In grossen Betrieben kommt zu dem so ausgebauten System der Vertrauensleute noch die Institution der Hauptvertrauensleute, «Sprecher» genannt. Die Wahlordnung für die Skodawerke in Pilsen, die derzeit zirka 14,500 Arbeiter beschäftigen, bestimmt hierüber:

Der ganze Betrieb ist nach der Art der Produktion in Gruppen eingeteilt, und zwar so, dass auf jede Gruppe durchschnittlich 1000 Arbeiter entfallen. Jede dieser Gruppen wählt sich in direkter Wahl einen «Sprecher». Die Sprecher sind für die Dauer ihrer Funktion von der Arbeit enthoben und erhalten auf Grundlage der normalen Arbeitszeit ihren bisherigen Durchschnittslohn vergütet. Die Sprecher haben in den Werkstätten analog dem Meisterbureau ein Spezialbureau mit einem Fabriktelefon eingerichtet, wo sie die Beschwerden der Arbeiter entgegennehmen und nach Möglichkeit sofort schlichten. Sie sind ausdrücklich als die einzig berufenen Vertreter der Arbeiterschaft in allen Angelegenheiten, die aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis hervorgehen, anerkannt. Neben den Abteilungsbureaus ist noch ein grosses gemeinsames Bureau mit Telefon, Schreibmaschinen usw. eingerichtet, wo alle den Betrieb betreffenden Angelegenheiten erledigt werden.

Es ist ja gewiss klar, dass mit dieser Regelung noch lange nicht alles erreicht ist, was die Arbeiterschaft von der neuen Zeit fordern muss. Allein ebenso

wahr ist, dass ein grosser Fortschritt erzielt würde gegenüber den bisher bestehenden Verhältnissen. Denn es ist ein grosses Prinzip zum Durchbruch gekommen, das zweifelsohne den Anfang zu einer immer weitergehenden Wirtschaftsdemokratie bildet: das Prinzip, dass nicht nur der Unternehmer, sondern auch der Arbeiter das Recht hat, mitzuzentscheiden bei seinen Arbeitsverhältnissen. Der protzige «Herr-im-Hause-Standpunkt» ist endgültig beseitigt.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Bankpersonal.** Nachdem durch den Streik des Bankpersonals in La Chaux-de-Fonds die gesamte Bewegung wieder in ein akuterer Stadium gekommen ist, wurde auch die Frage des Eintritts in den Gewerkschaftsbund von neuem diskutiert. In Zürich fand im Beisein von Vertretern des Gewerkschaftsbundes eine Konferenz statt, an der die Vereine des Bankpersonals von Zürich und La Chaux-de-Fonds und der V. H. T. L. vertreten waren. Es wurde die Frage der Errichtung eines Verbandes des Bank- und Bureaupersonals der Schweiz ventiliert.

Eine Versammlung des Bankpersonalvereins in Zürich erklärte sich grundsätzlich mit dem Anschluss an den Gewerkschaftsbund einverstanden. An einer folgenden Versammlung wurde der Anschluss definitiv beschlossen.

**Eisenbahner.** Am 30. November fand im Rathaus in Bern die Gründungsabgeordnetenversammlung des Eisenbahnerverbandes unter starker Beteiligung statt. Die umfangreiche Tagesordnung war gut vorbereitet und konnte so gut abgewickelt werden, wenn auch eine eingehendere Diskussion bei einigen Punkten wünschenswert gewesen wäre.

Der Voranschlag für das Jahr 1920 sieht an Einnahmen 508,800 Fr., an Ausgaben 493,662 Fr. vor. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus 429,000 Fr. Mitgliederbeiträgen, 70,000 Fr. Bruttoertrag der Inserate und einigen kleinern Posten. Die Ausgaben aus Beiträgen an Föderativverband und Gewerkschaftsbund 30,800 Fr., Abgeordnetenversammlung, Beiträge an Wohlfahrtseinrichtungen der Platzunions und Unterverbände 15,000 Fr., Rechtsschutz 20,000 Fr., Zeitungen 185,200 Fr., Pressedienst 7500 Fr., rund 170,000 Fr. für Verwaltung, 35,000 Fr. für Verwaltung der Sektionen.

Als Präsident wurde gewählt Dr. Wocker. Als Sekretäre Düby, Perrin, Lang, dazu Kassier und Buchhalter.

Der langersehnte Einheitsverband ist somit endlich Wirklichkeit geworden, von allen Gewerkschaften aufrichtig begrüsst.

**Lederarbeiter.** Nach der Ablehnung des von den Unternehmern im Sattlergewerbe einseitig festgelegten Landestarifes in der Urabstimmung wurden die Vertragsverhandlungen wieder aufgenommen. Am 9. Dezember fand unter dem Vorsitz des künftigen Direktors des eidg. Arbeitsamtes, Herrn Pfister, eine Konferenz der beiden Parteien statt. Die Verständigung scheiterte indes vollkommen, weil die Unternehmer an der 55stundenwoche festhielten. Dagegen hilft — wie die «Lederarbeiter-Zeitung» sagt — nichts anderes, als dass die Sattlergesellen sich bis zum letzten Mann organisieren und den Meistern dann den nötigen Respekt beibringen.

**Musiker- und Theater-Union der Schweiz.** Im Lauf der letzten Jahre hat auch ein Teil der Künstler den Weg zur Gewerkschaft gefunden. Einige hundert



Musiker haben sich im V. H. T. L. organisiert, ein Teil des Personals des Zürcher Stadttheaters und des Tonhalleorchesters im Holzarbeiterverband. Nunmehr ist von Zürich aus die Initiative zur Gründung eines Verbandes ergangen, der sich dem Gewerkschaftsbund anschließen würde.

Zwischen Vertretern der Verbände, die Theaterpersonal organisiert haben, hat bereits eine Aussprache über die Zugehörigkeit der Mitglieder stattgefunden, die den Zentralvorständen das folgende Abkommen vorschlägt:

I. Die obgenannten Verbände sind mit der Gründung der Musiker- und Theater-Union der Schweiz als Gewerkschaftsverband nach den Grundsätzen, wie sie in den Statuten des Gewerkschaftsbundes niedergelegt sind, einverstanden.

II. Der Tätigkeitsbereich der Musiker- und Theater-Union erstreckt sich, vorbehaltlich anderer Verständigung, in erster Linie auf das künstlerische Personal im Theater- und Musikfach.

Wo bis heute das technische Personal der Bühnen und Konzertsäle nicht organisiert ist, steht es dem neuen Verband frei, dieses Personal ebenfalls aufzunehmen.

III. Die Musiker und Operateure in Kinobetrieben werden der Musiker- und Theater-Union zugesprochen. Die Organisation des Hilfspersonals in Kineothatern bleibt dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter vorbehalten.

IV. Das technische Personal des Stadttheaters in Zürich verbleibt dem Holzarbeiterverband, das technische Personal des Basler Stadttheaters in Basel dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter, das technische Personal des Berner Stadttheaters dem Metall- und Uhrenarbeiter- und dem Gemeinde- und Staatsarbeiterverband überlassen, bis durch gegenseitige Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird.

V. Sind bei Bewegungen irgendwelcher Art Mitglieder mehrerer Verbände beteiligt, so haben sich die Zentralvorstände zu verständigen.

**Textilarbeiter.** Eine Konferenz der Sektionen des Textilarbeiterverbandes hat in Herisau zum neuen Stickerieindustriepersonal-Verband Stellung genommen. Sie kam zu folgenden Schlüssen:

1. Der «Personalverband» ist trotz seiner Versicherungen eine wirtschaftsfriedliche Organisation, die dem Gewerkschaftsbund fernbleiben will.

2. Die Gründung neuer Organisationen bewirkt das Gegenteil dessen, was der «Personalverband» angeblich anstrebt: Schwächung anstatt Stärkung der Kampfkraft der Stickeriearbeiter.

3. Die Stickeriearbeiterschaft erblickt nicht in der Errichtung von Sonderorganisationen, sondern nur in der starken Industrieorganisation des Textilarbeiterverbandes das Mittel, ihre Interessen geltend zu machen. Die Stickeriearbeiterschaft appelliert daher an alle Arbeitskollegen, sich dem Textilarbeiterverband anzuschließen.

4. Der Zentralvorstand des Textilarbeiterverbandes und das Bundeskomitee werden eingeladen, alle geeigneten scheinenden Schritte zu unternehmen, um den reformistisch angehauchten, gewerkschaftsfeindlichen und arbeiterschädigenden Bestrebungen des Personalverbandes entgegenzutreten.

**Plattstichweber.** Der nun auf Gegenseitigkeit vereinbarte Lohntarif sieht eine Erhöhung der Löhne auf farbige Waren von rund 100 % gegenüber vor dem Krieg vor und auf rohe Waren eine solche von 75 %.

Als wertvolle Errungenschaft muss angesehen werden, dass der alte Lohntarif von 1907 von den Fabri-

kanten aufgestellt und nun der neue Tarif als richtiger Vertrag zwischen den Fabrikanten und der Weberschaft vereinbart wurde.

Immerhin muss konstatiert werden, dass auch der verbesserte Tarif nur Stundenlöhne von 60 bis 70 Rp. für bessere Weber aufweist.

Der Tarif hat Gültigkeit bis 31. März 1920 und soll, wenn immer möglich, dann noch verbessert werden.

Zu bedauern ist allerdings, dass von allen Plattstichwebern und Weberinnen nur zirka 25 % organisiert sind. Auf die Errungenschaften hin ist nun aber doch ein erfreulicher Zuwachs zu verzeichnen, und wird die Agitation hoffentlich noch weitere Erfolge erzielen.

**Typographen.** Die ordentliche Delegiertenversammlung des Typographenbundes hatte sich in der Hauptsache mit der Revision der Statuten zu befassen. Im Zentrum der Debatten stand hierbei das Thema Massenaktionen, Zentralverbände und Unionen. Das praktische Ergebnis war die Interpretation des Art. 21, lit. m, in dem Sinne, dass bei einem Landesstreik das Zentralkomitee die Vollmacht hat, die Mitglieder zur Teilnahme an demselben zu verpflichten. Es kann den Entscheid auch dem erweiterten Zentralkomitee, den Sektionsversammlungen oder einer Delegiertenversammlung anheimstellen.

In bezug auf lokale Aktionen ist der Beschluss des Gewerkschaftsausschusses vom 11. September 1919 massgebend.

**Zimmerleute.** Der Lohnstatistik pro September 1919 entnehmen wir die folgenden Zahlen: Die Statistik umfasst 208 Betriebe mit 1243 Zimmerleuten, 141 Hilfsarbeitern und 31 Lehrlingen. Zürich ist infolge des Streiks nicht inbegriffen. Die Durchschnittsstundenlöhne betragen: Aarau 1911 58,5 Rp., 1919 137,1 Rp. Baden 1919 134,1 Rp. Basel 1913 74,5 Rp., 1919 162 Rp. Bern 1913 70,2 Rp., 1919 162 Rp. Burgdorf 1913 54,5 Rp., 1919 117,6 Rp. Genf 1913 72,7 Rp., 1919 148 Rp. Luzern 1913 72 Rp., 1919 156,6 Rp. Schaffhausen 1913 68,4 Rp., 1919 153,8 Rp. St. Gallen 1913 71,3 Rp., 1919 146,7 Rp. Winterthur 1913 73,5 Rp., 1919 155,9 Rp. Der Durchschnittslohn betrug 1913 67,9 Rp., 1919 146,2 Rp., die durchschnittliche Erhöhung 115,3 %.

Die tägliche Arbeitszeit betrug nur in Basel weniger als 9 Stunden (8½ Stunden), an 12 Orten 9 Stunden mit freiem Samstagnachmittag, an 2 Orten 9 Stunden ohne freien Samstagnachmittag, an 6 Orten 9½ Stunden mit freiem Samstagnachmittag, an 1 Ort 9½ Stunden ohne freien Samstagnachmittag, an 5 Orten 10 Stunden mit und an 5 Orten 10 Stunden ohne freien Samstagnachmittag.



## Gewerkschaftsbund und Arbeiterunionen.

Dienstag den 30. Dezember fand in Olten eine Sitzung des Gewerkschaftsausschusses statt, an der in ausgiebiger Weise über das Verhältnis der Arbeiterunionen zu den Gewerkschaftsverbänden diskutiert wurde. Die Konferenz war veranlasst durch die Konferenz der Arbeiterunionen vom 7. Dezember. (Siehe Spitzeartikel).

Das Ergebnis der Diskussion war die folgende Resolution, die von den Verbandsvertretern mit 31 gegen 11 Stimmen angenommen, von den Unionsvertretern mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt wurde. Durch die Resolution ist die Stellung des Gewerkschaftsbundes zu den in der Resolution der Unionen vom 7. Dezember 1919 niedergelegten Bestrebungen bis zum nächsten Gewerkschaftskongress festgelegt.

\* \* \*